

## **Besondere Hinweise zu Vergleichs- und Abfindungserklärung bei Personenschäden:**

Aus Gründen der anwaltlichen Vorsorge weisen wir insbesondere zur Reichweite von Vergleichs- und Abfindungserklärungen auf Folgendes hin:

Der Schädiger bzw. dessen Haftpflichtversicherer ist bestrebt, zeitnah den Schaden abschließend zu regeln. In diesem Sinne wird oftmals durchaus ein höherer Betrag zur Zahlung angeboten, wenn gleichsam damit der Geschädigte erklärt, keine weiteren Ansprüche geltend zu machen.

### Solch eine Erklärung/Vereinbarung hat erhebliche Reichweite:

Sofern eine solche Vergleichs- und Abfindungserklärung abgegeben wird bedeutet dies zum einen bereits begrifflich, dass damit sämtliche Ansprüche, die bis heute entstanden sind, abgegolten und erledigt sind.

Darüber hinaus wird aber auch eine endgültige Regelung bewirkt bzgl. aller künftigen Schäden, die im Grunde bereits angelegt sind, mögen diese auch noch nicht sichtbar oder sonst wie zu Tage getreten sein oder sich erst später z. B. im Zusammenspiel mit anderen Faktoren auswirken. Dies bedeutet für Personenschäden, dass alle körperlichen Beeinträchtigungen, die aus dem Schadensereignis resultieren, insbesondere soweit diese aus medizinischer Sicht voraussehbar sind, mit umfasst sind, also wegen solcher künftigen Beeinträchtigungen später keine Nachforderungen gestellt werden können.

### Wir regen daher an, vor Abgabe solch weitreichender Erklärung abzuklären,

in wie fern ein Risiko weiterer erheblicher Beeinträchtigungen auch im Zusammenspiel mit anderen gesundheitlichen Faktoren (weitere Schäden/Vorschäden/Erkrankungen) besteht. Da dies für einen Laien kaum beurteilbar ist, letztlich nur aus medizinischer Sicht beurteilt werden kann, bietet sich jedenfalls die vorherige Rücksprache mit dem behandelnden Arzt/Facharzt an, damit eine geeignete Grundlage zur Entscheidung für oder gegen eine Abfindung geschaffen werden kann.

Die Abgabe solcher Erklärung sollte also immer wohlüberlegt erfolgen.

Spätestens sofern konkrete Anhaltspunkte für weitere Schäden, also für eine mögliche Verschlimmerung des Befundbildes/Gesundheitszustandes, bestehen, sollte von einer vorbehaltlosen Abfindungserklärung im Zweifel Abstand genommen werden oder alternativ eine Anpassung vor- oder ein Vorbehalt aufgenommen werden, wobei dann indes –dies sei bereits ausgeführt- der Schädiger/Versicherer sich erfahrungsgemäß nicht hierauf einlassen wird und dies auch nicht muss, da dies zum einen seinem Interesse an endgültiger Regelung zuwiderliefe und das Zahlungsangebot unter der Bedingung solcher Vereinbarung letztlich vollkommen freiwillig erfolgt und somit grundsätzlich nicht erzwingbar ist.

Der Vollständigkeit halber sei auch ergänzt, dass bei etwaigen späteren Folgen aber auch immer der Beweis der Kausalität zu erbringen wäre, d. h. belegbar sein muss, dass für die Spätfolge das ursprüngliche Ereignis die (wesentliche/alleinige) Ursache darstellt.

Es mag daher abgewogen werden, ob ein etwaiges Risiko von späteren Beeinträchtigungen zurücktreten kann auch vor dem Hintergrund der Höhe des Abfindungsbetrages, die gerade im Interesse einer endgültigen Regelung durch den Gegner oftmals deutlich höher bemessen wird, als dies im Falle einer streitiger Auseinandersetzung der Fall wäre.

gelesen, Abschrift erhalten, am \_\_\_\_\_